

**Friedhofsgebührensatzung  
der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin  
vom 13.02.2023**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18] S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Art und Dauer der durch die Gebührensatzung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Erwerber des Nutzungsrechtes der Friedhofseinrichtungen oder der Bestattungsverpflichtete.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensatz**

Grabnutzungsgebühren:

Nr.	Erdgräber	
1.	Reihengrabstätte für Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	77,00 €
2.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	154,79 €
3.	Einzelwahlgrab	164,68 €
4.	Doppelwahlgrab	204,24 €

	Urnengräber	
5.	Urnenreihengrab	130,51 €
6.	Urnenwahlgrab	134,71 €
7.	anonymes Urnengrab	213,98 €

Bestattungs-/ Ausbettungsgebühren:

Nr.	Erdgräber	
8.	Öffnen und Schließen der Gruft (Erdbeisetzung) für Verstorbene, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	563,00 €
9.	Öffnen und Schließen der Gruft (Erdbeisetzung) für Verstorbene, die das 6. Lebensjahr vollendet haben	1.126,19 €
	<b>Urnengräber</b>	
10.	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	125,13 €
11.	Öffnen und Schließen eines anonymen Urnengrabes	141,94 €
12.	Ausbettung einer Urne	208,55 €

Grabräumung:

Nr.		
13.	Doppelwahlgrab	357,40 €
14.	Erdgrab einfach	208,55 €
15.	Urnengrab einfach	125,13 €

Trauerhallennutzungsgebühren:

Nr.	Friedhof	
16.	Waldfriedhof	160,26 €
17.	Bollensdorf	160,26 €

Verwaltungsgebühren:

Nr.		
18.	Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabsstattungen	11,09 €

19.	Prüfung und Genehmigung einer Urnenzusetzung in eine bestehende Sargwahlgrabstätte (zzgl. anfallende Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten)	11,09 €
20.	Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen Grabmale Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen	11,09 €
21.	Adressermittlung	7,39 €
22.	Aufforderung zum Befestigen loser Grabmale nach Standsicherheitsprüfung	7,39 €
23.	Standsicherheitsprüfung	0,42 €
24.	Übersenden einer Urne	Erstattung Auslagen

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden die jeweils geltenden Gebühren angewendet. Muss das Nutzungsrecht wegen einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden, sind die am Tage der Bestattung geltenden Gebühren anzuwenden.

### § 5

#### Stundung von Gebühren

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese gestundet werden.

### § 6

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 15.02.2018 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 14.02.2023

Ansgar Scharnke  
Bürgermeister